

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Promotionsordnung
für die Fakultät
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. März 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-17.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Promotion	4
§ 2 Promotionsausschuss	4
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	5
§ 4 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren	6
§ 5 Zulassung zum Promotionsverfahren	7
§ 6 Promotionskommission	8
§ 7 Kolloquium	9
§ 8 Dissertation.....	10
§ 9 Einreichung der Dissertation.....	10
§ 10 Beurteilung der Dissertation	11
§ 11 Disputation	12
§ 12 Feststellung des Promotionsergebnisses.....	14
§ 13 Veröffentlichung der Dissertation.....	14
§ 14 Verleihung des Doktorgrades	16
§ 15 Einsichtsrecht	16
§ 16 Voraussetzungen für gemeinsame Promotionsverfahren	16
§ 17 Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren	17
§ 18 Urkunde für gemeinsame Promotionsverfahren	18
§ 19 Drucklegung und Pflichtexemplare in gemeinsamen Promotionsverfahren	18
§ 20 Ehrenpromotion	18
§ 21 Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades	19
§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung	19
Anlage 1: Muster einer Promotionsvereinbarung.....	21
Art. 1 Rechtsgrundlage	22
Art. 2 Dauer des Verfahrens.....	22
Art. 3 Aufgabenteilung	23
Art. 4 Zulassung und Einschreibung	23
Art. 5 Betreuung.....	24
Art. 6 Promotionsleistungen und Auslandsaufenthalte.....	24
Art. 7 Dissertation (bitte bei Abs. 2 entweder die Formulierung gemäß Alternative 1 oder Alternative 2 wählen)	24

Art. 8 Mündliche Prüfung (bitte bei Abs. 2 entweder die Formulierung gemäß Alternative 1 oder Alternative 2 wählen).....	25
Art. 9 Anerkennung.....	25
Art. 10 Benotung und Notenäquivalenz.....	26
Art. 11 Publikation der Dissertation.....	26
Art. 12 Urkunde.....	26
Art. 13 Gradverleihung und Gradführung.....	27
Art. 14 Schutz des geistigen Eigentums.....	27
Art. 15 Kosten und Versicherungen.....	27
Art. 16 Inkrafttreten.....	27
Anlage 2: Muster einer Promotionsurkunde.....	29

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 bis 2 in Verbindung mit Art. 97 Absatz 1 Satz 3 bis 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Promotionsordnung

§ 1

Promotion

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg verleiht durch die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.

(2) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, umfassender Fachkenntnisse und wissenschaftlichen Urteilsvermögens. ²Dieser Nachweis wird durch ein Kolloquium, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und deren Verteidigung (Disputation) erbracht.

(3) Die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften kann den akademischen Grad des doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.) an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Sozialwissenschaften oder um die Wirtschaftswissenschaften erworben haben.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss gebildet.

(2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, vier Professorinnen oder Professoren und zwei promovierten oder habilitierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. ²Eine der Professorinnen bzw. einer der Professoren führt den Vorsitz. ³Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen oder Professoren angehören. ⁴Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die anderen Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ⁵Die Dekanin bzw. der Dekan nimmt an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) ¹Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimm-

rechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Beschlüssen, die die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern bzw. Prüferinnen und Prüfern sowie die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, sind nur die Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind.

(5) ¹Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(6) ¹Die laufenden Geschäfte führt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ²Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Promotionsausschusses treffen, hiervon ist dem Promotionsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 51 Absatz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG).

(8) Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird auf Antrag zugelassen, wer
1. einen Masterstudiengang der Sozialwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland oder einen entsprechenden Diplomstudiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss mit der Gesamtnote "gut" oder einer besseren Gesamtnote abgeschlossen hat,
 2. den Grad des Dr. rer. pol. oder einen gleichartigen sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad nicht schon von einer anderen Universität oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht verliehen bekommen hat,
 3. ein Promotionsverfahren zum Erwerb des Grades des Dr. rer. pol. oder eines gleichartigen sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades an einer anderen Universität oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht nicht schon endgültig ohne Erfolg abgeschlossen hat,
 4. keine Bedingungen erfüllt, welche die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) ¹In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 befreien sowie die Zulassung von der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen (Auflagen) abhängig

machen. ²Derartige Auflagen sind dem Promotionsausschuss durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzuschlagen. ³Ausnahmeanträge kann der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorlegen.

(3) ¹Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die einen Studienabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ein hervorragender Abschluss in einem Studium nachgewiesen ist, das an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften als vergleichbarer universitärer Masterstudiengang angeboten wird. ²Ein hervorragender Abschluss liegt in der Regel vor, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Prüfungstermin ihres bzw. seines Jahrgangs zu den besten zehn v. H. aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer zählt. ³Hierfür ist ein schriftlicher Nachweis bzw. ein verifiziertes elektronisches Dokument zu erbringen. ⁴In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von den Voraussetzungen nach Satz 1 und Satz 2 befreien und die Zulassung von der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen (Auflagen) abhängig machen. ⁵Derartige Auflagen sind dem Promotionsausschuss durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzuschlagen. ⁶Ausnahmeanträge kann der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorlegen.

(4) ¹Auf schriftlichen Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten stellt der Promotionsausschuss fest, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 erfüllt sind und ob die Kandidatin oder der Kandidat gemäß Absatz 2 Satz 1 oder gemäß Absatz 3 zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann. ²Gegebenenfalls teilt er der Kandidatin oder dem Kandidaten mit, welche Voraussetzungen sie oder er noch erfüllen muss, um zugelassen zu werden. ³Im Antrag soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation (§ 6 Absatz 6 Satz 1) benannt werden. ⁴Die in § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

(5) ¹Darüber hinaus sind kooperative Promotionen möglich. ²In einer kooperativen Promotion verständigen sich Professorinnen und Professoren einer Universität und einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf eine gemeinsame Betreuung eines Promotionsprojekts. ³Die Zulassungsvoraussetzungen von Absolventinnen und Absolventen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften regelt Absatz 3.

§ 4

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist verpflichtet, dem Promotionsausschuss die Aufnahme der wissenschaftlichen Betreuung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten schriftlich anzuzeigen. ²Dies erfolgt mit einem vom Promotionsausschuss oder der Bamberg Graduate School of Social Sciences (BAGSS) zur Verfügung gestellten Formular.

(2) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat richtet einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren an den Promotionsausschuss. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Prüfungszeugnisse und ein Transcript of Records (ToR) oder eine andere

Übersicht über besuchte Lehrveranstaltungen und Module, ECTS-Credits und Noten,

2. eine Erklärung, dass die Bedingungen von § 3 Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 erfüllt sind,
3. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang der Kandidatin oder des Kandidaten Aufschluss gibt,
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet oder ein vergleichbarer Nachweis bei ausländischen Kandidatinnen oder Kandidaten,
5. eine Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer gemäß Absatz 4,
6. ein Vorschlag für die Zusammensetzung der Promotionskommission gemäß § 6 Absatz 2,
7. gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung von Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 oder gemäß § 3 Absatz 3.

(3) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) ¹Die Betreuungsvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation. ²Sie berücksichtigt mindestens folgende Aspekte:

1. Beteiligte des Promotionsverfahrens,
2. Thema oder Arbeitstitel der Dissertation sowie
3. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

³Weiterhin kann die Betreuungsvereinbarung folgende Aspekte beinhalten:

1. Arbeitsplan der Dissertation,
2. Aufgaben und Pflichten der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie
3. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers.

§ 5

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überprüft die Vollständigkeit der gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 vorzulegenden Unterlagen und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zu ihrer Ergänzung. ²Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist vervollständigt, weist ihn die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

(2) ¹Entspricht der Antrag den Anforderungen, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses über die Zulassung. ²In Zweifelsfällen legt sie bzw. er den Antrag dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat

1. die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt, oder
2. die in § 4 Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurücknehmen, solange ihr oder ihm noch keine Entscheidung über die Dissertation gemäß § 10 Absatz 6 zugegangen ist. ²Ein zurückgenommener Zulassungsantrag kann nur einmal erneut gestellt werden.

§ 6

Promotionskommission

(1) ¹Die Promotionskommission stellt die Betreuerinnen und Betreuer für das Kolloquium, die Betreuerin bzw. den Betreuer der Dissertation sowie die Disputationsgegnerinnen bzw. Disputationsgegner. ²Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation muss zum Zeitpunkt der Anzeige des Betreuungsverhältnisses (§ 4 Absatz 1) Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sein. ³In Ausnahmefällen können durch Beschluss des Promotionsausschusses promovierte, wissenschaftlich exzellente Mitglieder der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt werden.

(2) ¹Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und im Benehmen mit den Vorgeschlagenen diese zu Mitgliedern der Promotionskommission. ²Ein Anspruch der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf Bestellung der Vorgeschlagenen besteht nicht. ³Scheidet ein Mitglied aus der Promotionskommission aus, wird vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und den verbleibenden Mitgliedern grundsätzlich ein neues Mitglied bestellt.

(3) ¹Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die bzw. der die Geschäfte führt. ²Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. ³Mit Übergabe des Prüfungsprotokolls der Disputation an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ist die Promotionskommission aufgelöst.

(4) Zu Mitgliedern der Promotionskommission können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, einer anderen Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bestellt werden.

(5) In Ausnahmefällen können durch Beschluss des Promotionsausschusses promovierte, wissenschaftlich exzellente Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder einer anderen anerkannten wissenschaftlichen Institution als Mitglied der Promotionskommission bestellt werden.

(6) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Promotionskommission muss der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angehören. ²Höchstens ein Mitglied der Promotionskommission kann einer anderen Fakultät der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, einer anderen Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften angehören. ³Für den Ausschluss und die Befangenheit von Mitgliedern der Promotionskommission gilt Art. 51 Absatz 2 BayHIG.

(7) Die Zusammensetzung der Promotionskommission wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.

(8) ¹Das Betreuungsverhältnis kann auch nach der Emeritierung oder Pensionierung und nach Berufung an eine andere Universität bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens fortgeführt werden. ²Kann eine Dissertation von einer Betreuerin oder einem Betreuer nicht mehr weiterbetreut werden, sorgt der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit. ³Kann eine neue Betreuerin oder ein neuer Betreuer nicht gefunden werden, so bleibt es der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unbenommen, die Arbeit ohne Betreuung fortzusetzen.

§ 7

Kolloquium

(1) Das Kolloquium dient dem fachlich-inhaltlichen Austausch mit thematischem Bezug zur Dissertation zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und den Mitgliedern der Promotionskommission.

(2) Die Gegenstände des Kolloquiums werden zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und den Mitgliedern der Promotionskommission vereinbart.

(3) ¹Das Kolloquium wird im Allgemeinen in Form eines Fachgesprächs mit den Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt. ²Das Fachgespräch umfasst einen Kurzvortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden, an den sich eine Fachdiskussion anschließt. ³Es wird als Kollegialgespräch mit den Mitgliedern der Promotionskommission geführt, die Dauer beträgt etwa eine Stunde.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern Ort und Zeitpunkt und lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden sowie die übrigen Kommissionsmitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquium.

(5) ¹Über das Kolloquium ist ein Protokoll zu führen, in das Zeit, Ort, Hauptgegenstände und Form des Kolloquiums aufzunehmen sind. ²Das Protokoll ist von den drei Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen und dem Promotions-

ausschuss zuzuleiten.

(6) Das Kolloquium soll so rechtzeitig durchgeführt werden, dass die Ergebnisse aus Kurzvortrag und Fachdiskussion nutzbringend für die Anfertigung der Dissertation eingesetzt werden können.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation soll die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.

(2) Das Thema der Dissertation muss bei Zulassung aus den an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vertretenen Fächergruppen entnommen sein.

(3) ¹Die Dissertation kann in Form einer Monographie oder als kumulative Dissertation angefertigt werden. ²Bei einer kumulativen Dissertation werden die spezifischen Anforderungen durch die Promotionskommission festgelegt.

(4) ¹Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei in inhaltlichem Zusammenhang stehende Einzelarbeiten zum Thema der Dissertation. ²Mindestens eine der Arbeiten muss in alleiniger Autorinnenschaft bzw. Autorenschaft verfasst sein. ³Bestandteil der kumulativen Dissertation ist darüber hinaus ein Rahmenpapier, welche die Einzelbeiträge im Thema der Dissertation positioniert und ihren Zusammenhang aufzeigt. ⁴Soweit die kumulative Dissertation Arbeiten mit mehreren Autorinnen oder Autoren umfasst, muss der jeweilige Beitrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden qualitativ dargelegt sein. ⁵Die Richtigkeit dieser Darstellung muss von den weiteren Autorinnen bzw. Autoren durch Unterschrift bestätigt werden.

(5) ¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von diesem Erfordernis absehen, wenn sichergestellt ist, dass eine Begutachtung möglich ist. ³In diesen Fällen ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9

Einreichung der Dissertation

(1) ¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand reicht die Dissertation bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein. ²Die Einreichung setzt das Absolvieren des Kolloquiums voraus.

(2) Die Einreichung umfasst:

1. drei Exemplare der gedruckten Dissertation und eine elektronische Fassung,
2. eine Erklärung, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation selbstständig, das heißt auch ohne die Hilfe einer Promotionsberaterin bzw. eines Promotionsberaters angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt und alle aus Quellen und

Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,

3. bei einer kumulativen Dissertation, die Arbeiten mit mehreren Autorinnen oder Autoren umfasst, eine Erklärung gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 und 5,
4. eine Versicherung, dass die Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde zur Erlangung des Doktorgrades vorlagen,
5. eine Erklärung darüber, ob und in welcher Form die Arbeit oder Teile der Arbeit bereits publiziert sind.

(3) Werden bei einer kumulativen Dissertation bereits publizierte Arbeiten als Teil der Dissertation eingereicht, so kann anstelle der gedruckten Exemplare eine entsprechende Anzahl von Belegexemplaren treten.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Nach der Einreichung bestellt der Promotionsausschuss zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, von denen eine bzw. einer aus dem Kreise der Promotionskommission kommen muss. ²Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sein. ³Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Promotionskommission übermittelt der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Vorschlag für die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter. ⁴Die Gutachten müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und den durch den Promotionsausschuss festgelegten formalen Anforderungen an Dissertationsgutachten entsprechen.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt in der Regel innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie ihre Bewertung mit einer der folgenden Noten vor:

- 0 oder 0.3 (summa cum laude)
- 0.7 oder 1.0 oder 1.3 (magna cum laude)
- 1.7 oder 2.0 oder 2.3 (cum laude)
- 2.7 oder 3.0 (rite)
- 3.3 oder 3.7 oder 4.0 (insufficenter).

(3) Ist bei kumulativen Dissertationen mehr als eine Einzelarbeit zusammen mit einer Gutachterin oder einem Gutachter erstellt worden, wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter, wenn die Noten der beiden Gutachten um 2.0 oder mehr voneinander

abweichen oder wenn in einem Gutachten die Annahme, im anderen die Ablehnung der Arbeit empfohlen wird.

(5) Kann eine Gutachterin oder ein Gutachter aus unvorhergesehenen Gründen das Gutachten nicht erstellen, setzt der Promotionsausschuss eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter ein.

(6) ¹Nach Eingang des letzten Gutachtens veranlasst die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Auslegung der Dissertation und der Gutachten zur Unterrichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. ²Die Auslegungsdauer beträgt vier Wochen. ³Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴Über die Einsichtnahme führt die Fakultät ein Protokoll. ⁵Die Einsichtsberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich zu begründende Einwände erheben. ⁶Wurden schriftlich begründete Einwendungen erhoben, so gibt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Gutachterinnen bzw. Gutachtern Gelegenheit, ihre Gutachten unter Berücksichtigung der erhobenen Einwände zu ändern. ⁷Der Promotionsausschuss kann in diesen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zur Beurteilung der Dissertation bestellen. ⁸Wurde mindestens ein Gutachten gemäß Satz 6 geändert oder liegt das Gutachten der gemäß Satz 7 bestellten weiteren Gutachterin bzw. dem gemäß Satz 7 bestellten weiteren Gutachter vor, legt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zusammen mit dem Gutachten und den schriftlichen Einwänden nochmals aus. ⁹Für die nochmalige Auslegung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend; die Erhebung von Einwänden und die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters sind ausgeschlossen.

(7) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Annahme vorschlägt. ²In diesem Fall ist die Note der Dissertation das nicht gerundete arithmetische Mittel der von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorgeschlagenen Noten, aber nicht schlechter als 3.0 („rite“).

(8) Die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 5 Satz 2 oder Satz 7 und 8 unter Beilegung der Gutachten und gegebenenfalls der Einwände gemäß Absatz 5 Satz 5 schriftlich mitzuteilen.

(9) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann die Doktorandin bzw. dem Doktorand eine neue Dissertation vorlegen. ²Eine zweite Wiederholung der Dissertation ist ausgeschlossen.

§ 11

Disputation

(1) ¹Gegenstand der Disputation ist die Verteidigung der Hauptergebnisse und der Forschungsmethoden der Dissertation. ²Dabei wird geprüft, ob die Doktorandin bzw. der Doktorand ihr bzw. sein Arbeitsgebiet beherrscht, hinreichende Kenntnisse in davon berührten Fachgebieten besitzt sowie aktuelle Entwicklungen auf diesen Gebieten kennt.

(2) Die Disputation findet in Form eines universitätsöffentlichen Prüfungsgesprächs statt.²Prüferinnen oder Prüfer (Disputationsgegnerinnen bzw. Disputationsgegner) sind in der Regel die drei Mitglieder der Promotionskommission.³Auf Antrag der Sprecherin bzw. des Sprechers der Promotionskommission bestellt der Promotionsausschuss weitere Disputationsgegnerinnen bzw. Disputationsgegner.⁴Den Vorsitz führt die Sprecherin bzw. der Sprecher der Promotionskommission.

(3) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Promotionskommission bestimmt im Benehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und den weiteren Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der Disputation.²Die Doktorandin bzw. der Doktorand legt dem Promotionsausschuss sowie der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Promotionskommission spätestens drei Wochen vor der Disputation Thesen zu den Hauptergebnissen der Dissertation in schriftlicher Form vor.⁴Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Disputationsgegnerinnen bzw. Disputationsgegnern sowie den weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät die Thesen zusammen mit der Einladung zur Disputation zu.⁵Eine Verkürzung der in Satz 2 und Satz 3 genannten Fristen ist mit Zustimmung aller Beteiligten möglich.

(4) ¹In der Disputation trägt die Doktorandin bzw. der Doktorand etwa 20 Minuten die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation vor.²Vortrag und anschließendes Prüfungsgespräch sollen etwa 60 Minuten betragen.³Frageberechtigt im Prüfungsgespräch sind vorrangig die Disputationsgegnerinnen bzw. Disputationsgegner.

(5) ¹Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen, in das Zeit, Ort und Hauptgegenstände der Disputation aufzunehmen sind.²Das Protokoll ist von den Disputationsgegnerinnen bzw. Disputationsgegnern zu unterzeichnen.

(6) ¹Nach Abschluss der Disputation beraten die Disputationsgegnerinnen bzw. Disputationsgegner nichtöffentlich über das Ergebnis der Disputation.²Jede Disputationsgegnerin bzw. jeder Disputationsgegner erteilt dabei eine Note entsprechend § 10 Absatz 2.³Die Note der Disputation ist das nicht gerundete arithmetische Mittel der von den Disputationsgegnerinnen bzw. Disputationsgegnern erteilten Fachnoten.⁴Die Disputation ist bestanden, wenn wenigstens zwei der Disputationsgegnerinnen bzw. Disputationsgegner die Disputationsleistung mindestens mit der Note „rite“ bewertet haben und das arithmetische Mittel nicht schlechter als „rite“ ist.

(7) ¹Die Disputation ist nicht bestanden, wenn zwei der Disputationsgegnerinnen bzw. Disputationsgegner die Note „insufficenter“ erteilen.²Die Disputation gilt als „nicht bestanden“, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne zureichenden Grund nicht zur Disputation erscheint oder die Disputation abbricht.

(8) ¹Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag einmal wiederholt werden.²Wird innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Disputation kein Antrag auf Wiederholung gestellt oder wird die Disputation ein zweites Mal nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg abgeschlossen.

(9) ¹Die Disputation soll in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Annahme der Dissertation abgeschlossen sein.²Während der vorlesungsfreien Zeit

finden im Allgemeinen keine Disputationen statt. ³Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bei Vorliegen eines zureichenden Grunds auf Antrag der Sprecherin bzw. des Sprechers der Promotionskommission und mit Zustimmung der Beteiligten der Disputation Ausnahmen zulassen.

(10) ¹Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die mit prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen verbunden ist, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. ²Die Art des Nachteilsausgleich ist in angemessener Weise vom Promotionsausschuss festzulegen, die betroffene Kandidatin bzw. der betroffene Kandidat können Vorschläge unterbreiten. ³Nachteilsausgleich gemäß Satz 2 wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ⁴Der Antrag ist spätestens mit dem Einreichen der Dissertation an den zuständigen Promotionsausschuss zu richten; die Behinderung oder chronische Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 12

Feststellung des Promotionsergebnisses

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden ist.

(2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 und der einfachen Note der Disputation gemäß § 11 Absatz 6 Satz 3 geteilt durch drei. ²Diese Noten gehen nicht gerundet in die Mittelwertbildung ein. ³Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen abgeschnitten und lautet bei einem Mittelwert

- bis 0.50 „summa cum laude“
- über 0.50 bis 1.50 „magna cum laude“
- über 1.50 bis 2.50 „cum laude“
- über 2.50 bis 3.00 „rite“

(3) ¹Unmittelbar nach Abschluss der Disputation stellen die Mitglieder der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. ²Das Prüfungsprotokoll mit sämtlichen Noten ist der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zuzuleiten.

(4) ¹Über das Ergebnis des Promotionsverfahrens erteilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der sämtliche Noten enthält. ²Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²In angemessener Weise der wissenschaftlichen

Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation, wenn

1. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel als Monografie mit einer internationaler Standard-Buchnummer (ISBN) oder in einer Zeitschrift mit internationaler Standard-Seriennummer (ISSN) übernimmt und die Doktorandin bzw. der Doktorand sechs Druckexemplare unentgeltlich bei der Universitätsbibliothek abgeliefert,
oder
2. die Doktorandin bzw. der Doktorand der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unwiderruflich das Recht überträgt, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ³In diesem Fall sind von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sechs auf altersbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckte Exemplare der Dissertation in gebundener Form sowie eine elektronische Kopie unentgeltlich bei der Universitätsbibliothek abzuliefern. ⁴Das Dateiformat der elektronischen Kopie und deren Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. ⁵Andere Formen der Originalfassung können nur mit Zustimmung der Universitätsbibliothek zugelassen werden.

(2) ¹Die Veröffentlichung gemäß Absatz 1 muss jeweils unter der Ausweisung als Dissertation und unter Angabe des Dissertationsortes erfolgen. ²Bei den an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplaren sind zusätzlich die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

(3) ¹Die Dissertation ist in der von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Die Druckerlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass in den Gutachten angeregte Änderungen der ursprünglich vorgelegten Fassung vorgenommen werden. ³Die Umsetzung der angeregten Änderungen ist der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter zu bestätigen.

(4) Bei Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr.1 kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern Abweichungen der Druckfassung von der ursprünglich vorgelegten Fassung auch dann zulassen, wenn sie nicht in den Gutachten angeregt worden sind.

(5) ¹Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 ist binnen zwei Jahren seit dem Tag der Promotion gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 zu erfüllen. ²In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einer Veröffentlichung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist in begründeten Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern.

(6) Kommt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 6 nach, erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 14

Verleihung des Doktorgrades

(1) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert, vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) ¹Die Promotionsurkunde enthält den verliehenen Doktorgrad, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote und den Tag der Promotion. ²Als Tag der Promotion wird der Tag der Disputation eingesetzt. ³Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt, von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Promotionsurkunde an darf die Doktorandin bzw. der Doktorand den verliehenen Doktorgrad führen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die vorläufige Führung des Doktorgrades vor Ablieferung der Pflichtexemplare gestatten, wenn eine besondere Notwendigkeit dafür nachgewiesen und ein Verlagsvertrag, in dem die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 vereinbart ist, vorgelegt wird.

§ 15

Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin bzw. dem Doktorand auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheides gemäß § 12 Absatz 4 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Voraussetzungen für gemeinsame Promotionsverfahren

(1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität verliehen werden.

(2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die Co-Betreuung von Doktorandinnen bzw. Doktoranden besteht oder abgeschlossen wird, die inhaltlich der Mustervereinbarung gemäß Anlage 1 entspricht, und
2. die Doktorandin bzw. der Doktorand die Zulassungsvoraussetzungen beider Universitäten erfüllt.

- (3) Die Verfahrensdurchführung und -abwicklung liegt bei der Universität, bei der die Dissertation eingereicht wird.
- (4) ¹Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation eingereicht wird. ²Die jeweils andere Universität stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 17

Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingereicht werden, so wird sie durch eine zur Abnahme von Promotionen befähigte Hochschul-lehrerin bzw. einen zur Abnahme von Promotionen befähigten Hochschullehrer und eine entsprechend befähigte Person der ausländischen Universität betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Absatz 2 Nr. 1.
- (2) Wurde die Dissertation in Bamberg gemäß § 10 Absatz 6 angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der ausländischen Universität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (3) ¹Erteilt die ausländische Universität die Zustimmung nach Absatz 2 über den Fortgang des Verfahrens, so findet die mündliche Prüfung nach § 11 statt. ²Die ausländische Betreuerin bzw. der ausländische Betreuer nehmen an der Disputation als Disputationsgegnerin bzw. Disputationsgegner im Sinne des § 11 Absatz 2 teil.
- (4) ¹Ist die Dissertation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird dann nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Wurde die Dissertation nach § 10 Absatz 6 an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angenommen, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In diesem Fall muss in der Regel mindestens die Betreuerin bzw. der Betreuer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg dem die mündliche Prüfungen abnehmenden Gremium als Prüferin bzw. Prüfer angehören.
- (6) ¹Ist die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, jedoch endgültig nicht an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird dann nach den Bestimmungen der ausländischen Universität fortgesetzt.

§ 18

Urkunde für gemeinsame Promotionsverfahren

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von beiden Universitäten eine gemeinsame Urkunde gemäß Anlage 2 ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität erforderlich sind.

(2) ¹Aus der gemeinsamen Urkunde geht hervor, dass die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad des Dr. rer. pol. und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. ²Beide Grade dürfen nicht gleichzeitig geführt werden.

(3) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 16 Absatz 2 Nr. 1. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 19

Drucklegung und Pflichtexemplare in gemeinsamen Promotionsverfahren

¹Für eine an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgelegte Dissertation gelten die Bestimmungen des § 13, für eine an einer ausländischen Universität vorgelegten Dissertation die dortigen Bestimmungen sowie die in der Vereinbarung gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1 getroffenen besonderen Festlegungen für die der jeweils anderen Universität zustehenden Exemplare. ²Beiden Universitäten ist je ein Exemplar der Dissertation für deren Prüfungsakten abzuliefern.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) Auf begründeten schriftlichen Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften entscheidet der Fakultätsrat über die Einleitung eines Ehrenpromotionsverfahrens.

(2) Der Fakultätsrat bestellt drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zur Begutachtung der besonderen Verdienste um die Sozialwissenschaften oder die Wirtschaftswissenschaften, die sich die zu ehrende Person erworben hat.

(3) ¹Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrates zuzuleiten und für alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind, auszulegen. ²§ 10 Absatz 5 Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(4) ¹Der Fakultätsrat entscheidet über die Ehrenpromotion unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der gemäß § 10 Absatz 5 Satz 5 vorgelegten Stellungnahmen. ²Für die Beschlussfassung sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und

Professoren und promovierten Vertreterinnen und Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen.

(5) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²Die Verdienste der oder des Promovierten sind in der Urkunde hervorzuheben.

§ 21

Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle im Verfahren erworbenen Rechte für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so ist das Promotionsverfahren nachträglich für nicht erfolgreich abgeschlossen zu erklären.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Die oder der Betroffene muss vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 gehört werden.

(5) Im Übrigen richtet sich die Aberkennung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Bei Aberkennung des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt bleiben die Übergangsregelungen, die in § 20 der Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 und im Rahmen von Satzungen zu deren Änderung getroffen wurden.

(3) Promovierende, die ihre Promotion an der Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vor Inkrafttreten dieser

Ordnung aufgenommen haben, schließen ihre Promotion nach der bisher geltenden Ordnung ab, soweit sie nicht in diese Ordnung übertreten.

Vereinbarung

über die Durchführung einer binationalen Promotion

(Cotutelle-Verfahren)

zwischen der

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

vertreten durch die Präsidentin/ den Präsidenten,

Frau/Herrn, Titel, Vorname, Name

und der

(Name der Partneruniversität)

vertreten durch die/den Präsidentin/Rektorin bzw. ihren Präsidenten/Rektor,

Frau/Herrn, Titel, Vorname, Name

für das gemeinsame Promotionsvorhaben von

Frau/Herrn, Name, Vorname

geb. am *** in ***

Mit dem Ziel, die wissenschaftlichen Kooperationen zwischen deutschen und *Name des Partnerlandes* Forschungsgruppen zu fördern und das Promotionsverfahren für Frau/Herrn *Name* mit dem Titel

Titel des Forschungsthemas

gemeinsam durchzuführen, schließen die Universitäten mit Zustimmung der Doktorandin/des Doktoranden folgende

Vereinbarung

Art. 1

Rechtsgrundlage

(1) Gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Verleihung des Doktorgrads an der Otto-Friedrich Universität Bamberg sind:

- das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Art. 96 und Art. 97 Abs. 3,
- die Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (PromO SoWi) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom (Fundstelle: ***) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Februar 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-04.pdf>) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Verleihung des Doktorgrads an der *Name der Partneruniversität* sind:

- ***

(3) Das gemeinsame Promotionsverfahren wird unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen durchgeführt.

Art. 2

Dauer des Verfahrens

(1) Das gemeinsame Promotionsverfahren beginnt am ***. Für das Verfahren ist eine Dauer von drei Jahre vorgesehen.

(2) Das gemeinsame Verfahren endet, wenn

- das Verfahren erfolgreich abgeschlossen wird,
- die Dissertation nicht angenommen bzw. die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens nicht erteilt wird,

- die Zulassung zur Promotion von einer der Partneruniversitäten zurückgenommen wird,
- die Doktorandin bzw. der Doktorand gegenüber beiden Betreuerinnen bzw. Betreuern schriftlich erklärt, dass das Verfahren nicht fortgeführt werden soll,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, aus dem einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die Fortsetzung des Verfahrens bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

(3) Anpassungen der Verfahrensdauer sind in begründeten Fällen und unter Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen mit Zustimmung der Betreuerinnen bzw. Betreuer zulässig und schriftlich zu dokumentieren.

Art. 3 Aufgabenteilung

(1) Die wissenschaftliche Verantwortung für die Durchführung des Promotionsverfahrens tragen die Partneruniversitäten gemeinsam. Mit dem Ziel, diese Verantwortung bestmöglich auszuüben, verpflichtet sich jede Universität insbesondere dazu, kooperativ und koordiniert zusammen zu arbeiten und die Forschungstätigkeit angemessen zu unterstützen.

(2) Federführend für das administrative Verfahren ist die *Name der Universität bei der die Dissertation eingereicht wird*.

Art. 4 Zulassung und Einschreibung

(1) Die Partneruniversitäten bestätigen, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach dem jeweiligen Landesrecht erfüllt und wie folgt zur Promotion zugelassen wurde:

- Am *Datum der Zulassung zur Promotion* an der *Fakultät* der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- Am *Datum der Zulassung zur Promotion* an der *Fakultät* der *Name der Partneruniversität*.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand schreibt sich für die Dauer des gemeinsamen Promotionsverfahrens an beiden Universitäten ein, soweit dies nach den jeweils geltenden Regelungen zulässig ist.

(3) Die Einschreibegebühren (und ggf. Studiengebühren, Studienbeiträge) sind an der *Name der für die Administration zuständigen Universität, vgl. Art. 3 Abs.2* zu zahlen. An der *Name der anderen Universität* ist die Doktorandin bzw. der Doktorand von der Zahlung von Einschreibegebühren (und ggf. Studiengebühren, Studienbeiträgen) befreit.

Art. 5

Betreuung

(1) Die Forschungsarbeit und die Erstellung der Dissertation werden durch zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer begleitet. Jede Partneruniversität benennt eine bzw. einen der Betreuenden wie folgt:

- *Name der Betreuerin bzw. des Betreuers *, Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
- *Name der Betreuerin bzw. des Betreuers *, *Name der Partneruniversität*.

(2) Beide Betreuerinnen bzw. Betreuer verpflichten sich, die sich aus der Betreuung ergebenden Aufgaben angemessen auszuüben und die hierzu erforderlichen Absprachen zu treffen.

Art. 6

Promotionsleistungen und Auslandsaufenthalte

(1) Im Rahmen des gemeinsamen Promotionsverfahrens ist eine Forschungsarbeit zu erstellen (Dissertation) sowie eine mündliche Prüfung abzulegen.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird sich zur Umsetzung des gemeinsamen Promotionsvorhabens an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und an der Universität *** aufhalten. Der Aufenthalt an den Universitäten kann am Stück oder in Einzelabschnitten erfolgen.

(3) Die Dauer des Gesamtaufenthalts an jeder Universität sollte ein Jahr nicht unterschreiten und in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dauer des Aufenthalts an der anderen Universität stehen. Die Dauer des Gesamtaufenthalts muss an jeder Universität mindestens ein Semester betragen.

(4) Die Aufenthalte sollen wie folgt stattfinden: ***.

(5) Anpassungen sind in begründeten Fällen unter Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen mit Zustimmung der Betreuerinnen bzw. Betreuer zulässig und schriftlich zu dokumentieren.

Art. 7

Dissertation (bitte bei Abs. 2 entweder die Formulierung gemäß Alternative 1 oder Alternative 2 wählen)

(1) Die Dissertation ist an der *Name der Universität* einzureichen und wird, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen, nach den dort geltenden Regelungen durchgeführt und bewertet.

(2) Alternative 1: Die Dissertation ist in *Unterrichtssprache der einen Universität* abzufassen. Zusätzlich ist eine schriftliche Zusammenfassung der Dissertation in *Unterrichtssprache der anderen Universität* zu erstellen.

Alternative 2: Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen. Zusätzlich ist eine schriftliche Zusammenfassung der Dissertation in *Unterrichtssprache der einen Universität* und eine schriftliche Zusammenfassung in *Unterrichtssprache der anderen Universität* zu erstellen.

(3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der *Name der Universität bei der die Dissertation nicht eingereicht wird*, wird als Gutachter der Dissertation bestellt.

(4) Nimmt die *Name der Universität bei der die Dissertation eingereicht wird*, die Dissertation an, wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten der *Name der anderen Universität, zuständige Stelle* zur Erteilung der Zustimmung zum Fortgang des gemeinsamen Promotionsverfahrens übersandt.

(5) Erteilt die *Name der anderen Universität* die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, wird die mündliche Prüfung durchgeführt.

(6) Nimmt die *Name der Universität bei der die Dissertation eingereicht wird*, die Dissertation nicht an, oder erteilt die *Name der anderen Universität* die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens nicht, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. Das Promotionsverfahren kann in diesem Fall nach den Bestimmungen der *Name der Universität gemäß Abs. 1* bzw. der *Name der anderen Universität* fortgesetzt werden.

Art. 8

Mündliche Prüfung (bitte bei Abs. 2 entweder die Formulierung gemäß Alternative 1 oder Alternative 2 wählen)

(1) Die mündliche Prüfung wird an der *Name der Universität bei der die Dissertation eingereicht wird*, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen, nach den dort geltenden Regelungen durchgeführt und bewertet.

(2) Alternative 1: Die mündliche Prüfung wird in *Unterrichtssprache der einen Universität* abgehalten. Zusätzlich ist eine mündliche Zusammenfassung in *Unterrichtssprache der anderen Universität* vorzutragen.

Alternative 2: Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten. Zusätzlich ist eine mündliche Zusammenfassung in *Unterrichtssprache der einen Universität* und eine mündliche Zusammenfassung in *Unterrichtssprache der anderen Universität* vorzutragen

(3) Die Prüfungskommission soll paritätisch besetzt werden. Die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer werden als Mitglied in die Prüfungskommission der mündlichen Prüfung berufen.

Art. 9

Anerkennung

Die an der Partneruniversität erbrachten Promotionsleistungen werden von der anderen Universität anerkannt.

Art. 10**Benotung und Notenäquivalenz**

(1) Die Note der Dissertation, der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls der Gesamtnote werden von der Universität *Name der Universität bei der die Dissertation eingereicht wird* festgesetzt und wie folgt in das Notensystem der *Name der anderen Universität* umgerechnet:

Deutsche Benotungsstandards / German marks	(BEISPIEL:) Angelsächsische Benotungsstandards / Anglo-Saxon marks
Summa cum laude (mit Auszeichnung)	Passed
Magna cum laude (sehr gut)	
Cum laude (gut)	
Rite (genügend)	
Non sufficit (ungenügend)	Failed

Art. 11**Publikation der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist gemäß den Regelungen der *Name der Universität bei der die Dissertation eingereicht wird* zu veröffentlichen.

(2) Daneben ist/sind der Universität, bei der die Dissertation nicht eingereicht wird, *Anzahl* Exemplar/e der Dissertation vorzulegen.

Art. 12**Urkunde**

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades nach beiden Promotionsordnungen vorliegen, wird von den Partneruniversitäten eine gemeinsame, zweisprachige Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt.

(2) Die Urkunde gemäß Absatz 1 entspricht dem als Anlage 2 beigefügten Muster und trägt insbesondere die Unterschriften und Siegel, die nach den Regelungen der Partneruniversitäten erforderlich sind. Die Urkunden enthalten zudem den Vermerk, dass das Promotionsverfahren in Form eines Cotutelle-Verfahrens gemeinsam durchgeführt wurde.

Art. 13

Gradverleihung und Gradführung

- (1) Durch die Partneruniversitäten wird gemeinsam ein akademischer Grad verliehen.
- (2) Die Otto Friedrich-Universität Bamberg verleiht den Doktorgrad im Promotionsfach *Bezeichnung des Promotionsfachs*, die *Name der Partneruniversität* im Promotionsfach *Bezeichnung des Promotionsfachs*.

(3) Mit dem Empfang der Urkunde/der Urkunden gemäß Art. 12 erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der *** Form zu führen:

*** (dt. Form/Bezeichnung und Abkürzung) /

*** (***) Form/Bezeichnung und Abkürzung).

Art. 14

Schutz des geistigen Eigentums

Der Schutz und die Verwertung der geistigen Eigentumsrechte an der Forschungsarbeit und den Forschungsergebnissen, insbesondere des Rechts zur Veröffentlichung, Verwertung und Nutzung richten sich nach den geltenden Vorschriften beider Länder. Diese werden von den Partneruniversitäten wechselseitig beachtet.

Art. 15

Kosten und Versicherungen

(1) Die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Gutachterinnen bzw. Gutachter werden von (ihrer jeweiligen Universität getragen / von *Name der Universität*) übernommen).

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, seine bzw. ihre Kosten, insbesondere Kosten der Unterbringung sowie Reise- und Lebenshaltungskosten selbst zu tragen.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist zudem verpflichtet, für die Dauer des Verfahrens gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen krankenversichert zu sein und selbst für hinreichenden Versicherungsschutz im Übrigen zu sorgen. Ein Nachweis für die Krankenversicherung ist der jeweiligen Universität auf Verlangen vorzulegen.

Art. 16

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller im Folgenden genannten Personen in Kraft.

(2) Jeder Unterzeichnerin bzw. jedem Unterzeichner ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

Unterschriften und Siegel:

Präsident/in bzw. Rektor/in der Universität 1

Präsident/in bzw.- Rektor/in der Universität 2

Dekan/in der Fakultät der Universität 1

Dekan/in der Fakultät der Universität2

Betreuer/in der Universität 1

Betreuer/in der Universität 2

Doktorand/in

Anlage 2: Muster einer Promotionsurkunde

Die Fakultät (Name der Fakultät)
 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und
 die Fakultät (Name der Fakultät)
 der Universität (Name der ausländischen Universität)

verleihen gemeinsam

Frau bzw. Herrn (Name), geb. am (Datum) in (Ort)

den Grad eines Doktors der (Bezeichnung der Disziplin) (Kurzform des Doktorgrades)

Sie bzw. Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten
 Promotionsverfahren durch die mit (Note/Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung in den Fächern/in dem Fach
 (Fächer-/Fach- Bezeichnung) ihre bzw. seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
 das

Gesamturteil (Note/Bewertung) erhalten.

(Ort, Datum)

Präsident der
 Otto-Friedrich-Universität
 Bamberg

Dekan der
 Bamberger Fakultät

Präsident der
 ausländischen Universität

Dekan der
 ausländischen

[Siegel der Otto-Friedrich-Universität]

[Siegel der ausländischen Universität]

Frau bzw. Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2024 sowie des Eilentscheids des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 31 Abs. 13 BayHIG und der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2025.

Bamberg, 20. März 2025

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 20. März 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2025.